



Merkblatt über das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates in Spanien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Unionsbürger bei Wohnsitznahme in Spanien geben. Das Konsulat weist ausdrücklich darauf hin, dass alle Auskünfte zu spanischen Rechtsvorschriften nur unverbindlich sein können. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen direkt an die zuständigen spanischen Behörden.

Informationsquellen:

Allgemeine Auskünfte über die Arbeits- und Lebensbedingungen in Spanien erteilt das

Bundesverwaltungsamt
Referat II B 6
Husarenstrasse 32
53117 Bonn
www.auswandern.bund.de

Außerdem können Sie im Berufsinformationszentrum (BIZ) Ihres deutschen Arbeitsamtes in den blauen Europamappen länderspezifische Auskünfte für Arbeitnehmer in Spanien finden.

Die für den Bereich der Berufsberatung beim Arbeitsamt Frankfurt beschäftigten Europaberater können auf Spanien bezogene berufsspezifische Informationen geben:

Arbeitsamt Frankfurt/Main - Berufsberatung -
Fischfeldstr. 10-12
60311 Frankfurt/Main
Tel.: 069-21 71-2530/2586/2505
Fax: 069-21 71 26 62

Wenn Sie beabsichtigen, sich in Spanien selbständig zu machen, können Sie auch allgemeine Hinweise bei der deutschen Handelskammer in Spanien erfragen:

Camara de Comercio Alemana para España
Avda. Pío XII, 26-28, 28016 Madrid
Tel.: 0034-91 353 09 10
Fax: 0034-91 359 12 13
E-Mail: madrid@ahk.es

Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis:

Jeder Staatsangehörige eines EU-Staates kann eine berufliche Tätigkeit in Spanien nach den hier geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausüben. Die vorherige Einholung eines Visums bei den spanischen Auslandsvertretungen in Deutschland entfällt. Ebenso bedarf es keiner Arbeitserlaubnis.

Bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten reicht für den bloßen Aufenthalt bzw. die Aufnahme einer unbezahlten Arbeit (Praktikum) ein gültiger Pass bzw. Personalausweis. Es gibt weder eine Meldepflicht, noch bedarf es einer Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung.

Wenn Sie sich länger als drei Monate in Spanien aufhalten oder eine bezahlte unselbstständige oder selbstständige Arbeit aufnehmen wollen, sind Sie verpflichtet, folgende Anmeldeformalitäten zu erledigen:

- Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung (*Ayuntamiento*) Ihres spanischen Wohnsitzes (*empadronamiento*).
Dazu ist in der Regel die Vorlage Ihres deutschen Reisepasses und der Nachweis eines Wohnsitzes in der Gemeinde erforderlich (z.B. Mietvertrag, Vertrag über Untermiete, Nachweis von Grundeigentum etc.).
- Eintragung in das zentrale Register für EU-Bürger bei der Policía Nacional.
In Palma finden Sie das Büro im Gebäude der Ausländerbehörde

Oficina Unica de Extranjeria
Poligono Levante
C/Ciutat de Queretaro s/n
07007 Palma
Tel. 971-98 92 17/18
Öffnungszeiten Mo-Fr 09:00-14:00h

Dort erhalten Sie auch die N.I.E. (Número de Identidad de Extranjero), die für das Alltagsleben in Spanien und auch für die Anmeldung bei den spanischen Behörden (Seguridad Social, Hacienda etc.) unerlässlich ist.

Für EU-Bürger wird seit dem 01.04.2007 (Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Einreise, den freien Personenverkehr und Niederlassung von Staatsbürgern der EU, andere Staaten des EWR und der Schweiz /Real Decreto 240/2007) keine „*tarjeta de residencia*“ mehr ausgestellt. Stattdessen erhalten sie eine gebührenpflichtige (Euro 10,00) Bescheinigung über die Eintragung in das zentrale Register für EU-Ausländer (DIN A4-Format).

Inhaber einer noch gültigen „*tarjeta de residencia*“ müssen diese Bescheinigung erst beantragen, wenn ihre „*tarjeta de residencia*“ ihre Gültigkeit verliert.

Für die Eintragung sind – soweit bekannt - folgende Unterlagen erforderlich:

- Ihr Personaldokument (Pass/Personalausweis)
- Ihre NIE-Nummer

Das Antragsformular EX 18 wird vor Ort ausgegeben, Sie finden es aber auch im Internet <http://extranjeros.mtin.es/es/ModelosSolicitudes/>.

Bitte beachten Sie, dass Sie zunächst mit dem ausgefüllten Formular bei der Behörde vorsprechen und danach bei einer Bank Ihrer Wahl die Einzahlung vornehmen müssen, um schließlich zur Ausstellung der Bescheinigung wieder bei der Policia Nacional vorzusprechen.

Beachten Sie ferner, dass – außer bei minderjährigen Kindern - in jedem Fall **persönliche** Antragstellung erforderlich ist und keine Termine vergeben werden.

Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates bzw. der Schweiz sind, benötigen grundsätzlich noch ein Visum im Reisepass, welches vor der Einreise bei der zuständigen spanischen Auslandsvertretung einzuholen ist.

Deutsche Staatsangehörige, die in einer spanischen Stadt einwohnermelderechtlich erfasst sind und sich in das Wählerregister eingetragen haben, genießen kommunales Wahlrecht.

Weitere Auskünfte erteilt die für Ihren deutschen Wohnort zuständige spanische Auslandsvertretung.

Umschreibung des Wohnortes im Pass

Für Deutsche im Ausland besteht keine Meldepflicht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Jedoch sollten Sie, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, den Wohnort in Ihrem Reisepass bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung als für Sie zuständige Passbehörde entsprechend ändern lassen.

Bitte legen Sie hierfür bei der Passstelle der Konsulats folgende Unterlagen vor:

- die Abmeldebescheinigung aus Deutschland
- die Anmeldebescheinigung für den Wohnort in Spanien („*certificado de empadronamiento*“)
- ggfls. Staatsangehörigkeitsausweis bzw Einbürgerungsurkunde
- Ihren gültigen Reisepass

Bitte beachten Sie auch, dass Sie bei Umzug nach Spanien verpflichtet sind, Ihr Kraftfahrzeug auf spanische Kennzeichen umzumelden. Ein entsprechendes Merkblatt sowie Informationen zu den Bedingungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Spanien den hält das Konsulat für Sie bereit.